



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
12. Dezember 2017

---

Zweiundsiebzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 99 l)

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 4. Dezember 2017

[*aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses ([A/72/409](#))*]

### **72/43. Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zum Thema chemische Waffen, insbesondere Resolution [71/69](#) vom 5. Dezember 2016,

*entschlossen*, das wirksame Verbot der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, des Transfers, der Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen sowie ihre Vernichtung herbeizuführen,

*in Bekräftigung ihrer nachdrücklichen Unterstützung* für das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen<sup>1</sup> und für die Organisation für das Verbot chemischer Waffen am zwanzigsten Jahrestag des Inkrafttretens des Übereinkommens sowie ihrer hohen Anerkennung der Organisation, der für ihre Anstrengungen zur Beseitigung chemischer Waffen der Friedensnobelpreis 2013 verliehen wurde,

*in erneuter Bekräftigung ihrer uneingeschränkten Unterstützung* für den Beschluss des Generaldirektors der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, die Mission zur Feststellung der Tatsachen im Zusammenhang mit der behaupteten Verwendung chemischer Waffen, insbesondere toxischer Chemikalien, zu feindseligen Zwecken in der Arabischen Republik Syrien weiterzuführen, gleichzeitig jedoch betonend, dass die Sicherheit der Mitarbeiter der Mission nach wie vor höchste Priorität hat, und daran erinnernd, dass die Tätigkeit des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und der Vereinten Nationen gemäß den Resolutionen des Sicherheitsrats [2235](#)

---

<sup>1</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1974, Nr. 33757. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 806; LGBl. 1999 Nr. 235; öBGBI. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.



(2015) vom 7. August 2015 und 2319 (2016) vom 17. November 2016 fortgeführt wird, der so umfassend wie möglich die Personen, Einrichtungen, Gruppen oder Regierungen ausfindig machen soll, die in der Arabischen Republik Syrien Chemikalien, einschließlich Chlor oder jeder anderen toxischen Chemikalie, als Waffen eingesetzt oder diesen Einsatz organisiert oder gefördert haben oder anderweitig daran beteiligt waren, wenn die Untersuchungskommission der Organisation für das Verbot chemischer Waffen festgestellt hat, dass bei einem bestimmten Vorfall in der Arabischen Republik Syrien Chemikalien als Waffen eingesetzt wurden oder wahrscheinlich eingesetzt wurden,

*in Bekräftigung* der Wichtigkeit der Ergebnisse der vom 8. bis 19. April 2013 in Den Haag abgehaltenen Dritten Sondertagung der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung der Wirkungsweise des Chemiewaffenübereinkommens (die Dritte Überprüfungskonferenz), einschließlich des Konsensschlussberichts, in dem die Konferenz auf alle Aspekte des Übereinkommens einging und wichtige Empfehlungen für seine weitere Durchführung abgab,

*betonend*, dass die Dritte Überprüfungskonferenz die Tatsache begrüßte, dass das Übereinkommen eine einzigartige multilaterale Übereinkunft ist, die eine ganze Kategorie von Massenvernichtungswaffen auf nichtdiskriminierende und verifizierbare Weise unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle verbietet, und mit Befriedigung feststellte, dass das Übereinkommen nach wie vor einen bemerkenswerten Erfolg und ein Vorbild für wirksamen Multilateralismus darstellt,

*davon überzeugt*, dass das Übereinkommen 20 Jahre nach seinem Inkrafttreten seine Rolle als die völkerrechtliche Norm gegen Chemiewaffen gefestigt hat und einen bedeutenden Beitrag darstellt

- a) zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit,
- b) zur Beseitigung der Chemiewaffen und zur Verhütung ihres Wiederauftretens,
- c) zum letztendlichen Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle,
- d) zu dem Ziel, im Interesse der gesamten Menschheit die Möglichkeit des Einsatzes chemischer Waffen vollständig auszuschließen,
- e) zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit und des Austauschs wissenschaftlicher und technischer Informationen zu friedlichen Zwecken im Bereich der Tätigkeiten auf chemischem Gebiet zwischen Vertragsstaaten, um die wirtschaftliche und technologische Entwicklung aller Vertragsstaaten voranzutreiben,

1. *bekräftigt seine entschiedenste Verurteilung* des Einsatzes chemischer Waffen, gleichviel durch wen und unter welchen Umständen, und betont zugleich, dass der Einsatz chemischer Waffen, gleichviel wo, wann, durch wen und unter welchen Umständen, unannehmbar ist und einen Verstoß gegen das Völkerrecht darstellt und darstellen würde, und bringt ihre feste Überzeugung zum Ausdruck, dass diejenigen, die für den Einsatz chemischer Waffen verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und sollen;

2. *verurteilt auf das Entschiedenste* den Einsatz chemischer Waffen, den der Gemeinsame Untersuchungsmechanismus der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und der Vereinten Nationen

a) in seinen Berichten vom 24. August 2016<sup>2</sup> und vom 21. Oktober 2016<sup>3</sup> meldete, in denen er zu dem Schluss kam, dass die vorliegenden Informationen für die Feststellung ausreichen, dass die Streitkräfte der Arabischen Republik Syrien die am 21. April 2014 in Talmenes (Arabische Republik Syrien), am 16. März 2015 in Sarmin (Arabische Republik Syrien) und ebenfalls am 16. März 2015 in Qmenas (Arabische Republik Syrien) geführten Angriffe, bei denen toxische Stoffe freigesetzt wurden, zu verantworten haben und dass der sogenannte „Islamische Staat in Irak und der Levante“ am 21. August 2015 in Marea (Arabische Republik Syrien) Senfgas einsetzte, sowie

b) in seinem Bericht vom 26. Oktober 2017<sup>4</sup>, in dem er zu dem Schluss kam, dass die vorliegenden Informationen ausreichen, um davon auszugehen, dass die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante den Einsatz von Senfgas am 15. und 16. September 2016 in Um-Hosh zu verantworten hat und dass die Arabische Republik Syrien die Freisetzung von Sarin in Chan Scheichun am 4. April 2017 zu verantworten hat,

und fordert, dass die Verantwortlichen den weiteren Einsatz chemischer Waffen umgehend unterlassen;

3. *verweist erneut* darauf, dass der Exekutivrat der Organisation für das Verbot chemischer Waffen in seinem Beschluss EC-84/DEC.8 vom 9. März 2017 seine ernste Besorgnis darüber bekundete, dass Erklärungen der Regierung Malaysias zufolge in einem tödlichen Zwischenfall am 13. Februar 2017 am Internationalen Flughafen 2 von Kuala Lumpur eine chemische Waffe – der in Liste 1 genannte Nervenkampfstoff VX – eingesetzt wurde;

4. *betont*, dass die Universalität des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen<sup>1</sup> für die Verwirklichung seines Ziels und Zwecks und für die Stärkung der Sicherheit der Vertragsstaaten sowie für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit von grundlegender Bedeutung ist, unterstreicht, dass die Ziele des Übereinkommens nicht voll verwirklicht werden, solange es auch nur einen Staat gibt, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist und solche Waffen besitzen oder erwerben könnte, und fordert alle Staaten auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, unverzüglich Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden;

5. *unterstreicht*, dass die volle, wirksame und nichtdiskriminierende Durchführung aller Artikel des Übereinkommens wesentlich zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beiträgt, indem die vorhandenen Bestände chemischer Waffen beseitigt und der Erwerb und der Einsatz chemischer Waffen verboten werden, und Hilfe und Schutz für den Fall des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes chemischer Waffen sowie internationale Zusammenarbeit zu friedlichen Zwecken im Bereich der Tätigkeiten auf chemischem Gebiet vorsieht;

6. *stellt fest*, dass sich der wissenschaftliche und technologische Fortschritt auf die wirksame Durchführung des Übereinkommens auswirkt, und wie wichtig es ist, dass die Organisation für das Verbot chemischer Waffen und ihre richtliniengebenden Organe diese Entwicklungen gebührend berücksichtigen;

7. *bekräftigt*, dass für die Verwirklichung des Ziels und Zwecks des Übereinkommens die Verpflichtung der Vertragsstaaten unabdingbar ist, die Vernichtung von Beständen

---

<sup>2</sup> Siehe [S/2016/738/Rev.1](#).

<sup>3</sup> Siehe [S/2016/888](#).

<sup>4</sup> Siehe [S/2017/904](#).

chemischer Waffen sowie die Vernichtung oder Umstellung der Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen abzuschließen, im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens und dem Anhang über die Durchführung und Verifikation (Verifikationsanhang) und unter Verifikation durch das Technische Sekretariat der Organisation für das Verbot chemischer Waffen;

8. *betont*, wie wichtig es für das Übereinkommen ist, dass alle Staaten, die chemische Waffen, Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen oder Einrichtungen zur Entwicklung chemischer Waffen besitzen, einschließlich derjenigen Staaten, die zu einem früheren Zeitpunkt den Besitz chemischer Waffen gemeldet haben, sich unter den Vertragsstaaten des Übereinkommens befinden, und begrüßt Fortschritte in dieser Hinsicht;

9. *weist darauf hin*, dass die Dritte Sondertagung der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung der Wirkungsweise des Chemiewaffenübereinkommens ihre Besorgnis darüber geäußert hat, dass der Generaldirektor der Organisation für das Verbot chemischer Waffen in seinem gemäß Ziffer 2 des Beschlusses C-16/DEC.11 vom 1. Dezember 2011 der Konferenz der Vertragsstaaten auf ihrer sechzehnten Tagung vorgelegten Bericht an den Exekutivrat der Organisation auf seiner achtundsechzigsten Tagung feststellte, dass drei Chemiewaffen besitzende Vertragsstaaten, nämlich Libyen, die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika, nicht in der Lage waren, die bis zum 29. April 2012 verlängerte endgültige Frist für die Vernichtung ihrer Bestände an chemischen Waffen vollständig einzuhalten, und dass sie sich außerdem entschlossen äußerte, dass die Vernichtung aller Kategorien chemischer Waffen in der kürzest möglichen Zeit und im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens und des Verifikationsanhangs und unter voller Anwendung der gefassten einschlägigen Beschlüsse abgeschlossen werden sollte;

10. *begrüßt*, dass der Generaldirektor der Organisation für das Verbot chemischer Waffen in seinem Bericht vom 5. Oktober 2017<sup>5</sup> auf der Grundlage von der Russischen Föderation vorgelegter Informationen und von den Inspektoren der Organisation bereitgestellter unabhängiger Informationen den Abschluss der vollständigen Vernichtung der von der Russischen Föderation gemeldeten chemischen Waffen bestätigte;

11. *begrüßt außerdem* die anhaltenden Fortschritte betreffend die Vernichtung der verbleibenden chemischen Waffen Libyens der Kategorie 2 außerhalb des Hoheitsgebiets Libyens im Einklang mit den einschlägigen Beschlüssen des Exekutivrats;

12. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die internationale Gemeinschaft nicht nur dadurch gefährdet ist, dass Staaten chemische Waffen herstellen, erwerben und einsetzen könnten, sondern auch dadurch, dass nichtstaatliche Akteure, einschließlich Terroristen, chemische Waffen herstellen, erwerben und einsetzen könnten, beides Besorgnisse, anhand deren die Notwendigkeit des weltweiten Beitritts zu dem Übereinkommen ebenso wie der hohe Bereitschaftsgrad der Organisation für das Verbot chemischer Waffen deutlich werden, und betont, dass die volle und wirksame Durchführung aller Bestimmungen des Übereinkommens, einschließlich derjenigen über innerstaatliche Durchführungsmaßnahmen (Artikel VII) und über Hilfeleistung und Schutz (Artikel X), ein wichtiger Beitrag zu den Anstrengungen ist, die die Vereinten Nationen im weltweiten Kampf gegen den Terrorismus in all seinen Arten und Erscheinungsformen unternehmen;

13. *stellt fest*, dass die wirksame Anwendung des Verifikationssystems Vertrauen hinsichtlich der Einhaltung des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten schafft;

---

<sup>5</sup> EC-86/DG.31.

14. *betont*, welche wichtige Rolle der Organisation für das Verbot chemischer Waffen dabei zukommt, die Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens zu verifizieren und die fristgerechte und effiziente Verwirklichung aller seiner Ziele zu fördern;

15. *bekundet ihre ernste Besorgnis* darüber, dass das Technische Sekretariat dem Bericht des Generaldirektors vom 4. Oktober 2017<sup>6</sup> zufolge nicht in der Lage ist, alle festgestellten Lücken, Unstimmigkeiten und Diskrepanzen in der von der Arabischen Republik Syrien abgegebenen Meldung zu beheben, und daher nicht vollständig verifizieren kann, ob die Arabische Republik Syrien eine Meldung abgegeben hat, die als richtig und vollständig gemäß dem Übereinkommen beziehungsweise dem Beschluss EC-M-33/DEC.1 des Exekutivrats erachtet werden kann, und unterstreicht außerdem, wie wichtig diese vollständige Verifikation ist;

16. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen nach dem Übereinkommen voll und fristgerecht nachzukommen und die Organisation für das Verbot chemischer Waffen bei ihren Umsetzungstätigkeiten zu unterstützen;

17. *begrüßt* die Fortschritte, die bei den innerstaatlichen Durchführungsmaßnahmen bezüglich der Verpflichtungen nach Artikel VII erzielt wurden, lobt die Vertragsstaaten und das Technische Sekretariat für die Unterstützung, die sie anderen Vertragsstaaten auf Antrag bei der Durchführung der Folgemaßnahmen zu dem die Verpflichtungen nach Artikel VII betreffenden Aktionsplan gewähren, und fordert die Vertragsstaaten, die ihre Verpflichtungen nach Artikel VII nicht erfüllt haben, nachdrücklich auf, diesen im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Verfahren ohne weiteren Verzug nachzukommen;

18. *unterstreicht* die anhaltende Relevanz und Bedeutung der Bestimmungen des Artikels X des Übereinkommens, begrüßt die Aktivitäten der Organisation für das Verbot chemischer Waffen betreffend Hilfeleistung und Schutz gegen chemische Waffen, unterstützt weitere Anstrengungen der Vertragsstaaten wie auch des Technischen Sekretariats zur Förderung einer hohen Reaktionsbereitschaft bei Bedrohungen durch chemische Waffen, wie in Artikel X ausgeführt, begrüßt die Wirksamkeit und Effizienz der stärkeren Ausrichtung auf die volle Nutzung der regionalen und subregionalen Kapazitäten und Fachkenntnisse, einschließlich der Nutzung der vorhandenen Ausbildungszentren;

19. *erklärt erneut*, dass die Bestimmungen des Übereinkommens so umzusetzen sind, dass die wirtschaftliche oder technologische Entwicklung der Vertragsstaaten und die internationale Zusammenarbeit bei Tätigkeiten auf chemischem Gebiet zu nach dem Übereinkommen nicht verbotenen Zwecken, einschließlich des internationalen Austauschs von wissenschaftlichen und technischen Informationen sowie Chemikalien und Geräten zur Herstellung, Verarbeitung oder Verwendung von Chemikalien für nach dem Übereinkommen nicht verbotene Zwecke, nicht behindert werden;

20. *unterstreicht* die Bedeutung der Bestimmungen des Artikels XI des Übereinkommens, die sich auf die wirtschaftliche und technologische Entwicklung der Vertragsstaaten beziehen, erinnert daran, dass die vollständige, wirksame und nichtdiskriminierende Umsetzung dieser Bestimmungen zur Universalität beiträgt, und bekräftigt die von den Vertragsstaaten eingegangene Verpflichtung, die internationale Zusammenarbeit zu friedlichen Zwecken im Bereich ihrer Tätigkeiten auf chemischem Gebiet zu fördern, sowie die Bedeutung, die dieser Zusammenarbeit und ihrem Beitrag zur Förderung des Übereinkommens als Ganzes zukommt;

---

<sup>6</sup> EC-86/DG.30.

21. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den laufenden Bemühungen, die die Organisation für das Verbot chemischer Waffen unternimmt, um das Ziel und den Zweck des Übereinkommens zu verwirklichen, die volle Umsetzung seiner Bestimmungen sicherzustellen, namentlich derjenigen über die internationale Verifikation der Einhaltung des Übereinkommens, und als Forum für Konsultationen und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten zu dienen;

22. *betont*, wie wichtig die Vorbereitungsarbeiten für die Vierte Sondertagung der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung der Wirkungsweise des Chemiewaffenübereinkommens sind;

23. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen im Rahmen des Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation<sup>7</sup> im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens;

24. *beschließt*, den Unterpunkt „Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

*62. Plenarsitzung  
4. Dezember 2017*

---

<sup>7</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2160, Nr. 1240. Deutschsprachige Fassung: Resolution [55/283](#) der Generalversammlung, Anlage.